

16

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 40/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Kaufmann Kurt T [REDACTED] ,
K [REDACTED] straÙe 12, [REDACTED] H [REDACTED] ,

Beklagter und Revisionsklger,

- ProzeÙbevollmchtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Dipl.-Ing. Franz-Josef R [REDACTED] ,
G [REDACTED] straÙe 9, [REDACTED] B [REDACTED] ,

Klger und Revisionsbeklagten,

- ProzeÙbevollmchtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Oktober 1982 durch die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 16. März 1982 einstweilen einzustellen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

Nach § 719 Abs. 2 ZPO ordnet, wenn gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil Revision eingelegt wird, das Revisionsgericht auf Antrag an, daß die Zwangsvollstreckung einstweilen eingestellt wird, wenn die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde und nicht ein überwiegendes Interesse des Gläubigers entgegensteht. Die Parteien haben die tatsächlichen Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

Der Beklagte hat schon nicht dargelegt, daß die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Er kann sie durch Sicherheitsleistung (vgl. § 108 ZPO) in Höhe von 26.000 DM abwenden. Die Sicherheit kann auch in Form einer unbedingten endgültigen selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Volksbank geleistet werden. Der Beklagte, der nach seinem eigenen Vorbringen über Vermögen verfügt und dem die Volksbank W [REDACTED] eG noch am 31. August 1982 eine Kontokorrentkreditlinie von 170.000 DM belassen hat, hat nicht im einzelnen dargetan, die Sicherheit aus seinem Vermögen nicht leisten oder eine Bürgschaft der Volksbank in dieser Höhe jetzt nicht beibringen zu können. Er sieht den Umstand

- 3 -

für einen nicht zu ersetzenden Nachteil darin, daß die C [REDACTED] M [REDACTED] A [REDACTED] s.r.l. sein Arbeitsverhältnis kündigen würde, wenn er die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abzugeben hätte und die Arbeitgeberin davon erführe. Das hat er nicht glaubhaft gemacht. Seine eidesstattliche Versicherung vom 29. September 1982 und die Ablichtung des nichtdatierten Schreibens seiner Arbeitgeberin sagen darüber nichts aus. Ob dem Antrage schon aus den in BGH LM ZPO § 712 Nr. 1 dargelegten Gründen der Erfolg zu versagen gewesen wäre, kann deshalb offen bleiben.

Fuchs

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)